

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 30

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Komitee behauptete, er habe einen Angriff auf die Verfassung geplant, in Wirklichkeit war nur das Verhältnis zwischen ihm und dem Komitee unhaltbar geworden, da sich dasselbe als unverantwortliche Nebenregierung in die Regierungsangelegenheiten einmischte. Beim Sturze Kiamils gab wieder das Heer den Ausschlag. Aus Saloniki und aus Adrianopel kamen Depeschen von Offizieren an die Kammer und an das Komitee, die gegen die angeblich verfassungswidrige Handlungsweise Kiamils Verwahrung erhoben und seine Absetzung verlangten. Die Offiziere des vor Konstantinopel verankerten Panzergeschwaders verwahrten sich gegen die Ernennung Husni Paschas zum Marineminister, Offiziere der Garnison waren in grosser Anzahl in der Kammer erschienen und schüchterten die Anhänger Kiamils ein, ja ein Teil der Flotte hatte klar zum Gefecht gemacht und drohte Konstantinopel zu beschießen, wenn den Forderungen des Komitees nicht nachgegeben werde. Kurz, auch die Flotte griff in die Politik ein. Ein Hauptmann, Habib Bey, schloss u. a. in der stürmischen Kammersitzung vom 13. Februar seine Rede gegen den Grossvezir mit den Worten: „Aber die geschliffenen Bajonnette des Heeres und die Kanonen der Flotte werden all das verhindern! Vor dem Herrscher sind zum Schutze der Verfassung noch das Heer und die Flotte da!“

(Schluss folgt.)

A u s l a n d .

Deutschland. Waffenübungen der Nichtaktiven 1909. Mit Armeeverordnungsblatt Nr. 7 wurden die Bestimmungen für die Waffenübungen des „Beurlaubtenstandes“ im Jahre 1909 verlautbart. Als Grundsatz gilt, dass im Interesse der Schlagfertigkeit der Armee jeder Reservist zu zwei, jeder waffenübungs-pflichtige Angehörige der Landwehr I. Aufgebotes zu einer Uebung herangezogen werde; mindestens soll jeder Mann im Reserve- und Landwehrverhältnis je einmal üben. Als Hauptzweck der Waffenübungen wird nebst gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin die Förderung der Gefechts-ausbildung betont. Die Mannschaften sind daher nur zu solchen Dienstleistungen zu verwenden, die mit ihrer kriegsmässigen Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Für die an den Manövern teilnehmenden Reservisten ist der Beginn der Waffen-übung derart anzusetzen, dass die Mannschaft bei Beginn der Manöver in der Marschfähigkeit genügend befestigt ist; nötigenfalls muss daher die Entlassung noch vor Schluss der Manöver stattfinden. Bei Wahl des Zeitpunktes für die Uebungen werden die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbereichen möglichst berücksichtigt.

Einberufen werden: a) auf 14 Tage (Einrückungstag beim Truppenkörper und Entlassungstag inbegriffen) 242,280 Mann Infanterie, 7730 Jäger, 853 Mann Maschinen-gewehrtruppen, 37,570 Mann Feldartillerie (beziehungs-

weise Kavalleristen des Beurlaubtenstandes), 23,000 Mann Fussartillerie, 13,530 Pioniere; b) bei den Eisenbahntruppen 2047 Reservisten für 28 Tage (in Bayern 246 Reservisten für 21 Tage) und 843 Landwehrmänner für 14 Tage; c) bei den Kraftfahrtruppen 474 Reservisten für 42—56 Tage; d) bei den Luftschiessertruppen 385 Mann für 14—28 Tage; e) bei den Telegraphentruppen 1387 Mann für 14—42 Tage; f) beim Train 11,107 Mann für 14—20 Tage; zusammen 341,453 Mann.

Bei sämtlichen Regimentern zu 2 Bataillonen wurden für die Manöver durch Einziehung von Reservisten 3 Bataillone gebildet, für deren Aufstellung besondere Weisungen ergehen. Die Bataillone der Infanterie, Jäger und Pioniere der an den Kaisermanövern teilnehmenden Korps — XIII. (Stuttgart), XIV. (Karlsruhe), I. bayr. (München), II. bayr. (Würzburg) und III. bayr. (Nürnberg) — werden durch Einziehung von Reservisten auf die Dauer von 28 Tagen auf je 700 Mann (in den Vorjahren die Bataillone einer Partei auf 800 Mann) gebracht.

An Reserveformationen gelangen auf die Dauer von 14 Tagen zur Aufstellung: 18 Reserve-Infanterieregimenter, 19 Reserve-Feldartillerieabteilungen, mehrere Reserve- und Landwehr-Fussartillerieregimenter (in Preussen), ein kriegsstarke Reserve-Fussartilleriebataillon (in Bayern), mehrere Reserve- und Landwehr-Bespannungsabteilungen der Fussartillerie, je eine Reserve- und Landwehr-Pionierkompanie, mehrere Kraftfahr-, Train- und Sanitätskompanien. Jeder Batterie der Reservefeldartillerieabteilungen werden zur Durchführung von Schiessübungen 300 Schrapnells und 75 Granaten zugewiesen.

Streifles Militärische Zeitschrift.

Frankreich. In Nancy kam Sonntag den 4. Juli der Preis von Nancy zur Austragung. Dieser erfolgte in zwei Läufen und zwar einer über einen Kilometer auf neunprozentiger Steigung, der andre über einen Kilometer in der Ebene mit fliegendem Start. Von den Tourenwagen waren zwei Fiat, von den Rennwagen ein Mors die schnellsten.

Armeebatt.

Oesterreich-Ungarn. Der unlängst erschienene fünfte Nachtrag zu den Wehrvorschriften IV. Teil behandelt eine Neuauflage des Ordonnanzdienstes der Reserveoffiziere, in welchen das erstmal das Automobil und das Motorrad in Betracht gezogen wird. Fahrende Ordonnanzoffiziere können Reserveoffiziere, Führer und Kadetten sein, welche Motorfahrzeuge besitzen. Bezugliche Gesuche müssen an den Standeskörper gerichtet sein, haben Type und Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges zu enthalten und bei Personenaufzügen anzugeben, ob der mitzubringende Chauffeur dem nichtaktiven Stande der Armee angehört. Vor Abgehen zu einer aktiven Dienstleistung haben sich diese Ordonnanzoffiziere beim Ergänzungsbezirkskommando zu melden, welche die Fahrzeuge besichtigen und Nichtdienstfähige zurückweisen müssen. Eine diesfalls etwa entfallene Waffenübung ist nachzutragen. Dieser Nachtrag enthält auch die Entschädigung für Transportauslagen und für die Abnutzung.

Der allgemeine Motorfahrerverband hat sich an den „Oe. A.K.“ mit der Bitte gewendet, am Tage der Bergfahrt Schottwien-Semmering, das ist am 19. September, dem Rennen der Wagen ein Rennen der Motorzweiräder vorangehen zu lassen. Diesem sportlichen Wunsche wurde Rechnung getragen, und so geht nun der Motorfahrerverband daran, die Propositionen für diese Bergfahrt auszuarbeiten, an der sämtliche reglementmässigen Kategorien von Motorzweirädern ohne Beiwagen und zwar Renn- und Tourenmaschinen teilnehmen können.

Die Automobilisierung des Lohnfuhrwerkes in Wien ist unmittelbar bevorstehend. Es hat sich nämlich eine Gesellschaft gebildet, welche sukzessive 100 Automobilfahrer in Betrieb setzen will. Die Wagen werden von Laurin & Klement beigestellt.

Armeeblatt.

Spanien. Die „Correspondencia militar“ Nr. 9619 spricht sich äusserst günstig über das neue Exerzierreglement für die Infanterie aus, dessen Bestimmungen zum erstenmal in diesem Jahre bei der Rekrutenausbildung zur Anwendung kamen. An der Hand der einzelnen Ziffern der Vorschrift werden die grossen Fortschritte gezeigt, die die Ausbildung gegen früher gemacht hat. Namentlich hinsichtlich des Gefechts in zerstreuter Ordnung und in der Benutzung des Geländes finde man eine praktische Anleitung des jungen Soldaten zu eigenem Nachdenken und selbständigen Handeln. Ferner hätten die neuen Bestimmungen über die Ausführung von Märschen besonders gute Ergebnisse geliefert. Die Truppenteile marschierten jetzt mit einer bisher ungeahnten Leichtigkeit, Abstände und Zwischenräume würden richtig innegehalten, beim Einnehmen von Stellungen mache sich eine viel grössere Beweglichkeit und Sicherheit geltend, und zwar unter steter Berücksichtigung des Umstandes, dass Wirkung des eigenen Feuers vor Deckung gehe. Indem man nunmehr dem Soldaten zeige, Gräben zu überspringen, Mauern zu erklimmen, lehre man ihn, der Gefahr tapfer ins Auge zu schauen und sich diejenigen Eigenschaften anzueignen, die einem Feldsoldaten unentbehrlich sind. Nach Schluss jeder Uebung hat der Rekrut 200 m im Laufschritt zurückzulegen. Bei letzterem hat jeder Schritt eine Länge von 80 cm; das Tempo beträgt 180 Schritt in der Minute. Bei allen grossen Vorzügen, führt das Blatt aus, leide die Vorschrift doch an einigen kleinen Irrtümern und Mängeln, die noch abzustellen wären, solle das Werk als durchaus einwandfrei gelten. Dass diese Verbesserung sich vollziehen werde, sei als sicher anzunehmen, da das Reglement nur als Entwurf ausgegeben worden sei und Kommissionen innerhalb der Truppenkommandos den Auftrag hätten, nach Ablauf einer gewissen Zeit sie zu begutachten und gegebenenfalls Abänderungen vorzuschlagen.

Militär-Wochenblatt.

RORSCHACHER
FLEISCH-CONSERVEN
SIND DIE BESTEN.
ALPEN-&TOURISTEN-PROVANT

Zu verkaufen oder zu vermieten
1 Reitpferd

(H 3794 Lz) Franz Bieri, Malters bei Luzern.

Vernicklung

von Offiziers-Säbeln, Sporen,
Pferdegebissen etc.
Versilberung. — Vergoldung.

Umändern von alten Säbeln in neue Ordonnanz.

Orfèvrerie Wiskemann. (54)
ZÜRICH V, Seefeldstrasse Nr. 222.

Patentausbeufung.

Der Inhaber des schweizerischen Patentes No. 38348 vom 31. August 1906 auf ein: „Automatisches Kriegsgewehr“ wünscht mit Interessenten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bzw. Abgabe von Lizzenzen, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Gefällige Offeren sind zu richten an das Patentanwaltsbureau E. Blum & Co., Bahnhofstrasse 74, Zürich. (Za 10936)

Automobile Modell 1909

C. S.

4 Cylinder 12/16 HP

Double-Phaethon mit Scheibe und Dach
Prima Ausführung, sehr guter Bergsteiger, stabiler
Bau garantiert. (31)
Lieferbar sofort ab Lager, franco, verzollt Basel, zum

Netto-Preis Fr. 7500. —.

C. Schlotterbeck, Basel.

Dressur von Reitpferden.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Herren Offizieren zur Dressur von rohen, schwierigen und angerittenen Pferden. Dressurzeit 3—4 Wochen. Ruhige Behandlung und gute Pflege zugesichert. (H 5592 Y)

J. Bächle, Bereiter, Langenthal.

Das neue Modell 5



ist das Schönste u. Solideste einer Maschine modernster Technik.
(57) Vertretung:
Henry Welti, Basel, Steinenberg 1.